

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BNU / Büro für Natur- und Umweltschutz

Sitzungsvorlage

Datum: 09.11.2023

Drucksache Nr.: **23/0482**

–

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
-----------------------	-----------------------	-------------------

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	28.11.2023	öffentlich / Entscheidung
--	------------	---------------------------

–

Betreff

Einleitungsbeschluss für die Ausschreibung der Ingenieurleistungen - Kommunale Wärmeplanung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt " vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel die Einleitung des Vergabeverfahrens für Ingenieurleistungen „Kommunale Wärmeplanung“ auf der Grundlage des positiv bewilligten Förderbescheids (90%) und dem geschätzten Kostenrahmen von 210.200 Euro brutto (Richtpreis).

Sachverhalt / Begründung:

Das Kabinett hat das Gesetz für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung beschlossen. Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral heizen. Die Wärmeplanung vor Ort soll Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wichtige Informationen geben. Das hilft Ihnen bei Ihren Investitionsentscheidungen für kosteneffizientes, klimagerechtes Heizen. Mit dem Gesetz zur flächendeckenden Wärmeplanung unterstützt die Bundesregierung die Umstellung der Wärmeversorgung auf Klimaneutralität. Denn die Wärmeplanung zeigt zum Beispiel, ob es vor Ort eine klimafreundliche Fernwärmeversorgung gibt oder geben wird, an die ein Gebäude angeschlossen werden kann. Das schafft flächendeckend Planungs- und Investitionssicherheit. Die Wärmeplanung ist – neben der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes („Heizungsgesetz“) – zentrales Umsetzungsinstrument für die Energiewende.

Die Länder werden mit dem Gesetz verpflichtet, sicherzustellen, dass Wärmepläne erstellt werden. In der Regel werden Städte und Kommunen diese Aufgaben übernehmen.

Wärmepläne sollen in Großstädten (Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern) bis zum 30. Juni 2026 vorliegen, in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028. Kleinere Gemeinden (unter 100.000 Einwohner) können ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren durchführen. Darüber entscheiden die Länder.

Das Wärmeplanungsgesetz enthält Mindestziele für den Anteil von Wärme aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme. Es legt den Rahmen für die schrittweise Dekarbonisierung und den Ausbau der Fernwärme fest.

Bis zum Jahr 2030 soll die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral erzeugt werden. Die Wärmenetze sollen bis dahin zu 30 Prozent und bis 2040 zu 80 Prozent mit Wärme aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden.

Bis 2045 müssen dann alle Wärmenetze klimaneutral sein. Es muss dann also 100 Prozent Erneuerbare Energie eingeleitet werden. Für neue Wärmenetze soll gelten: Bereits ab dem 1. Januar 2024 müssen in jedes neue Wärmenetz mindestens 65 Prozent erneuerbare Wärme eingeleitet werden.

Kostenrahmen

Dem Förderantrag (Antragstellung im Juni 2023) liegt ein Richtpreisangebot eines Ingenieurbüros zugrunde. Die Höhe der beantragten Fördersumme ist über das Netzwerk Kommunale Wärmeplanung mit den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt (in Abhängigkeit von Einwohnerzahlen).

Mit Schreiben vom 26.10.2023 (Posteingang 02.11.2023) erhielt die Stadt den positiven Förderbescheid. Die Förderquote liegt bei 90 %, d.h. bis höchstens 189.180,00 € einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

Gemäß dem derzeit gültigen Vergaberecht in Verbindung mit der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin (DA 20 - 2) zum Vergabewesen werden die erforderlichen Ingenieurleistungen bzw. Beraterleistungen im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung auf nationaler Ebene ausgeschrieben.

Die Angebotsauswertung erfolgt mit einer qualitätsorientierten Gewichtung, mit der Zielsetzung, das am besten geeignete Beratungsbüro für die komplexe Aufgabenstellung zu beauftragen.

Die Vergabeentscheidung soll daher überwiegend auf der Leistung bzw. Qualität und dem Preis basieren. Wobei hier die Leistung/Qualität mit einem höheren Anteil bewertet werden soll.

Im Zuge der Vergabe werden die umfassenden Kenntnisse bezüglich der Kommunalen Wärmeplanung sowie die sonstige Eignung der Bieter geprüft. Die Angebote werden anhand der vorgelegten Nachweise darauf geprüft, ob die Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Ferner wird auf Grundlage der vorgelegten Nachweise die ausreichend zur Verfügung stehenden technischen und wirtschaftlichen Mittel der Bieter überprüft.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 210.200 Euro brutto

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan , Produkt , INV.Nr. zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind 210.200 Euro € in 2024 bereit zu stellen. Davon entfallen 0% auf das laufende Haushaltsjahr. Ein positiver Förderbescheid mit Bewilligung von 90% der Kosten bis maximal 189.180,00 € liegt vor.

Die Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt werden.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion